



Inhalt

• Wissenswertes	1
Leitfaden für nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht	1
Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch für Auftragsinformations-Dienst	1
Vergabeverfahren 2020 – Statistik veröffentlicht	1
• Recht	2
Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen	2
Zwingender Angebotsausschluss wegen verweigerter Aufklärung zur Eignung – hier Umsatz	3
• International.....	4
Revidiertes GAP der WTO für die Schweiz in Kraft getreten.....	4
• Aus den Bundesländern	5
Bayern I: Leitfaden zu Umwelt- und Klimaschutz in Behörden	5
Bayern II: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen.....	5
Bayern III: COVID-19-bedingte Mehrkosten bei Reinigungsleistungen	5
Hessen: Neubekanntmachung des Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern	6
Rheinland-Pfalz verlängert vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung	6
Sachsen-Anhalt – Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen	6
Thüringen – Umfrage zum Thüringer Vergabegesetz	6
• Veranstaltungen.....	7
02. und 18. März sowie 22. April 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	7
31. März 2021: Online-Sonderseminar Fördermittel und Vergaberecht – Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Zuwendungen	7
27. April 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung ...	8
Impressum	9



Wissenswertes

Leitfaden für nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht

Die Bundesregierung hat einen Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung veröffentlicht. Der Leitfaden verpflichtet die Beschaffungsstellen der Bundesverwaltung zur Beachtung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitskriterien entlang der gesamten Lieferkette bei der Beschaffung von Textilien. Er enthält Ausführungen zum Lebenszyklus von textilen Produkten, zum Vorgehen im Beschaffungsprozess (Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren, Nachweisführung und Angebotswertung) und zu Vertragsausführungsbedingungen. Der Bund möchte damit die verantwortungsvolle Beschaffung stärken und den Unternehmen signalisieren, dass Nachhaltigkeit zukünftig ein Wettbewerbsvorteil ist. Wegen des erheblichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand verspricht sich die Bundesregierung davon eine nachhaltigere Gestaltung der Lieferketten. Die Umsetzung der Vorgaben des Leitfadens soll durch einen jährlichen Fortschrittsbericht und einen Beauftragten für Nachhaltigkeit begleitet werden. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch für Auftragsinformations-Dienst

Anfragen an Öffentliche Auftraggeber, in denen sich auf einen bestehenden Informationsanspruch aus dem Presserecht berufen wird, sind häufig nicht gerechtfertigt: Zu prüfen ist, ob es sich zum Einen tatsächlich um einen Vertreter der Presse handelt und zum Anderen, ob der Anfragende tatsächlich Auskünfte begehrt, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dienen oder ob es sich bei der Anfrage allein um die Befriedigung geschäftlicher Interessen von Auftragsinformationsdiensten handelt. Diese sind vor allem daran interessiert, möglichst umfassend diejenigen, die öffentliche Aufträge erhalten haben, in ihren Datenbanken namentlich und mit ihrer Anschrift sowie unter Angabe des Auftragswerts und der Zahl der Bieter aufzunehmen. (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urt. v. 23.06.2016)

Vergabeverfahren 2020 – Statistik veröffentlicht

Im Jahr 2020 wurden bei den Vergabekammern des Bundes über 120 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Die Fälle betrafen überwiegend die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Schwerpunkt im Jahr 2020 bildeten Aufträge aus dem Bereich IT-Hard- und Software, Arbeitsmarktdienstleistungen sowie Verteidigung und Sicherheit.

Die Pressemitteilung einschließlich des Jahresberichts ist auf der Seite des Bundeskartellamts verfügbar.

Recht

Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen

Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV rechtfertigt allein kein gänzlichliches Absehen von einer Vergabe nach wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen (§ 97 Abs. 1. S. 1 GWB).

Sachverhalt:

In der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation hatte der Antragsgegner mit Vertrag vom 07.05.2020 ein Unternehmen, die Beigeladene, beauftragt, vom 08.05. bis 31.07.2020 anlasslose Massentestungen von Bewohnern und Mitarbeitern in Alten- und Pflegeheimen durchzuführen. Wegen der Berufung auf zwingende Dringlichkeit wurde der Beschaffungsbedarf unverzüglich ohne Durchführung eines Wettbewerbs gedeckt. Verhandlungen hat der Antragsgegner ausschließlich mit der Beigeladenen geführt; anderweitige Angebote wurden nicht eingeholt.

Die Antragstellerin - ein labormedizinisches Versorgungszentrum - wandte sich bereits am 24.04.2020 per E-Mail an die Ministerpräsidentin und teilte mit, dass die eigenen Testkapazitäten bei Weitem noch nicht ausgeschöpft seien. Es wurde angeboten, die Landesregierung mit flächendeckenden Corona-Testungen zu unterstützen. Von dem danach geschlossenen Vertrag des Antragsgegners mit der Beigeladenen erfuhr die Antragstellerin aus der Tagespresse.

In der Direktvergabe an die Beigeladene sah die Antragstellerin einen Vergaberechtsverstoß und vertrat den Standpunkt, eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb sei unzulässig. Die Vorlaufzeit war ausreichend, um eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, die Verhandlungen mit der Beigeladenen hatte der Antragsgegner bereits Ende März 2020 aufgenommen.

Nach Ansicht der Vergabekammer lag keine Verletzung der vergaberechtlichen Vorschriften vor. Die Antragstellerin wandte sich mit einer sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht.

Beschluss:

Die Beschwerde hatte Erfolg! Eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durfte nicht erfolgen, der angegriffene Vertrag ist somit unwirksam. Der Senat hält zwar den Tatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für erfüllt. Allerdings folgt daraus nicht, dass der Antragsgegner die Beigeladene im Wege der Direktvergabe beauftragen durfte, ohne Kontakt zu anderen potenziellen Bietern aufzunehmen. Vielmehr hätte der Antragsgegner bei pflichtgemäßer Ermessensausübung zumindest Wettbewerb „light“ ermöglichen und wenigstens ein Angebot der Antragstellerin einholen müssen.

Praxistipp:

Die vergaberechtlichen Sonderregelungen für die durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituationen können nicht unbeschränkt für alle mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschaffungen angewandt werden. Ein Direktauftrag ist dann zulässig, wenn der Beschaffungsbedarf akut ist und keinerlei Zeit für Markterkundung und Wettbewerb verbleibt. Auch im Fall einer zwingenden Dringlichkeit ist, sofern die Umstände es zulassen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zumindest ein Wettbewerb „light“ durchzuführen.

[OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 09.12.2020, Az.: 17 Verg 4/20](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617381-17

Februar 2021

Zwingender Angebotsausschluss wegen verweigerter Aufklärung zur Eignung – hier Umsatz

Verweigert ein Bieter in einem offenen Verfahren die vom öffentlichen Auftraggeber (AG) geforderte Aufklärung zum Umsatz durch Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnung, ist sein Angebot zwingend auszuschließen.

Sachverhalt:

Der AG schrieb im Rahmen eines offenen Verfahrens Bauleistungen in zwei Losen aus. Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit verlangte der AG u. a.: „Nachweis Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre (2016-2018). Als Mindestanforderung muss ein durchschnittlicher Mindestumsatz je Geschäftsjahr in Höhe von 4 Millionen Euro brutto je Los nachgewiesen werden. Bei einer Bewerbung auf beide Lose ergibt sich der doppelte Mindestumsatz.“ Bieter A (späterer Antragssteller) sowie Bieter B und ein weiterer Bieter gaben Angebote ab. Nach Angebotsprüfung wurde Bieter A informiert, dass der Zuschlag auf das Angebot des Bieters B erfolgen solle. Bieter A rügte diese Entscheidung mit der Begründung, dass nach einer von ihm über Bieter B eingeholten Auskunft der Creditreform Berlin dieser nicht die verlangten Umsatzziele erreicht habe. Daraufhin prüfte der AG intern die Angaben zu Bieter B im Unternehmensregister und nahm diese und die Daten der Creditreform sowie die in einem früheren Vergabeverfahren von Bieter B mitgeteilten Umsatzzahlen zum Anlass, eine Aufklärung von Bieter B zu ersuchen, da er insofern einen Widerspruch zu den Angaben des Bieters B im vorliegenden Verfahren sah. Bieter B wurde aufgefordert, die Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vorzulegen. Bieter B verwies auf die mit seinem Angebot bereits übermittelten Angaben und Auskünfte seines Steuerberaters und lehnte die Vorlage der GuV ab. Der AG schloss das Angebot des Bieters B jedoch nicht aus und hielt an seiner Zuschlagsentscheidung fest. Bieter A stellte nach erfolgloser Rüge wegen weiterer Vergaberechtsverstöße einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Das Angebot des Bieters B wäre nach § 15 Abs. 2 VOB/A-EU zwingend – ohne Ermessen des AG – auszuschließen gewesen, da dieser nicht die seitens des AG zulässigerweise geforderte Aufklärung betrieben habe. Die Voraussetzungen für eine Aufklärung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EU hätten vorgelegen. Danach dürfe der AG in einem offenen Verfahren nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagerteilung von einem Bieter Aufklärung verlangen, um sich u. a. über seine Eignung zu unterrichten. Davon umfasst seien alle Aspekte der Eignung, mithin auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Aufklärung sei vorliegend sachgemäß und verhältnismäßig erfolgt. Die Zahlen der Creditreform seien für den AG ein sachlicher Anhaltspunkt gewesen, die Zahlen für den Bieter B im Unternehmensregister zu überprüfen. Bereits die aus den Vorverfahren bekannten Umsatzangaben, die erheblich niedriger waren als die im streitgegenständlichen Verfahren angegebenen, hätten bei dem AG gerade nicht zu der Annahme führen müssen, die Umsatzangaben des Bieters B seien für die streitgegenständlichen Lose gleichsam erfüllt. Die geforderten Jahresabschlüsse mit GuV seien ein geeignetes Instrument zur Aufklärung von Umsatzangaben, da § 6a Nr. 2 lit. b) VOB/A-EU die Vorlage von Jahresabschlüssen als Eignungsnachweis vorsehe. Aus der verweigerter Aufklärung folge, dass die Eignungsprognose des AG für den Bieter B fehlerhaft gewesen sei, weil es an einer verlässlichen Tatsachengrundlage fehlte, um zu beurteilen, ob Bieter B tatsächlich die geforderten Umsätze erzielt habe. Der AG habe insofern im Ergebnis die Eignung des Bieters B auf einer nicht belastbaren Grundlage bejaht.

Praxistipp:

Bieter sollten im eigenen Interesse Aufklärungsersuchen der öffentlichen Auftraggeber sorgfältig prüfen und bearbeiten. Wie vorliegend kann dies auch Nachweise umfassen, die über die in der Auftragsbekanntmachung geforderten hinausgehen.

Auftraggeber können Informationen aus Vorverfahren nutzen und sollten bei berechtigtem Aufklärungsbedarf alle geeigneten Aufklärungsmittel unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in aller Konsequenz nutzen. Die Eignung eines Bieters darf nur auf belastbaren Grundlagen bejaht werden.

Februar 2021

VK Bund, Beschluss vom 27.05.2020, VK 2 - 21/20

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-14

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Revidiertes GAP der WTO für die Schweiz in Kraft getreten

Am 01.01.2021 ist für die Schweiz das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – GPA) in Kraft getreten. Der Schweizer Bundesrat hatte am 02.12.2020 die entsprechende Annahmeerkunde hinterlegt. Parallel dazu trat auch die revidierte Schweizer Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft, mit der die Vorgaben des GAP in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies betrifft das Bundesrecht und die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Dem vorausgegangen war die bereits am 21.06.2019 erfolgte Genehmigung des revidierten GPA und des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch die eidgenössischen Räte und die am 15.11.2019 durch die Kantone verabschiedete revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Der Bundesrat beschloss dann am 12.02.2020 die Inkraftsetzung der revidierten Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen zum 01.01.2021.

Beim GPA handelt es sich um ein plurilaterales Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Es bindet nur diejenigen Mitglieder, die es unterzeichnet haben. Das Abkommen soll einen wirksamen Wettbewerb und den gegenseitigen diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien ermöglichen. Dem GPA gehören zurzeit 48 Staaten an, darunter alle Mitgliedstaaten der EU.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Bayern I: Leitfaden zu Umwelt- und Klimaschutz in Behörden

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat einen Leitfaden Umwelt- und Klimaschutz in Behörden vorgelegt. Dieser wurde im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums entwickelt. Er soll die öffentlichen Auftraggeber bei Beschaffungen unterstützen, klimafreundliche und ressourcenschonende Waren und Dienstleistungen einzukaufen. Er ist ein Beitrag zur Bayerischen Klimaschutzoffensive. Der Freistaat hat sich zum Ziel gesetzt, die bayerische Verwaltung bis spätestens 2030 klimaneutral zu gestalten. Dabei ist auch die öffentliche Hand gefordert, die mit dem Leitfaden unterstützt werden soll. Der Leitfaden führt durch die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens und erläutert die rechtssichere und kostengünstige Umsetzung nachhaltiger Beschaffung anhand von Beispielen für neun Produktgruppen (z. B. Fahrzeuge, Textilien, Catering). Daneben finden sich wertvolle Hinweise zur Einführung von Managementsystemen, zur Schaffung eines politischen Handlungsrahmens und zur Qualifikation der Mitarbeiter. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Bayern II: Verlängerung der befristet erhöhten Wertgrenzen

Die Staatsregierung hatte in ihrer Sitzung am 06.12.2020 beschlossen, die Geltungsdauer der wegen der Corona-Pandemie befristet erhöhten Wertgrenzen für Direktaufträge für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25 000 € (netto) sowie für Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb und für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 740) geändert worden ist, finden Sie [hier](#).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) hat die Verlängerung für die kommunalen Auftraggeber durch eine entsprechende Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich übernommen. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 787) geändert worden ist, finden Sie [hier](#).

Bayern III: COVID-19-bedingte Mehrkosten bei Reinigungsleistungen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) hat mit Schreiben vom 18.12.2021 Hinweise zum Umgang mit COVID-19-bedingten Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen bei kommunalen Auftragsvergaben gegeben. Das StMi verweist hierbei auf ein Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 04.12.2020, welches wiederum Bezug nimmt auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit erläuternden Hinweisen zum Umgang mit pandemiebedingten Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für Reinigungsdienstleistungen. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, entsprechend dem Rundschreiben zu verfahren und das ebenfalls beigefügte Formblatt L 217 des VHL Bayern (COVID-19-bedingte Mehrkosten) zu verwenden. Das Schreiben des StMi vom 18.12.2021 und das Schreiben des StMB vom 04.12.2020 finden Sie unter <https://www.vergabeinfo.bayern.de>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Februar 2021

Hessen: Neubekanntmachung des Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern

Der hessische Erlass: „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995 wurde neugefasst und ist seit Januar für Behörden des Landes Hessen anzuwenden. Eine entsprechend aktualisierte [Mustererklärung](#), die die Vergabestellen von ihren Bietern abverlangen, ist beigefügt und kann zur weiteren Verwendung heruntergeladen werden. Die Neufassung können Sie [hier](#) abrufen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

Rheinland-Pfalz verlängert vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung

Zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben des Landes und der Kommunen hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 29. Juni 2020 die Auftragswertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändige Vergaben deutlich angehoben. Das Rundschreiben war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Mit Rundschreiben vom 11. Dezember 2020 wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Für Bauleistungen nach der VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu 1,0 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) zugelassen, eine freihändige Vergabe bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A dürfen bis 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beschränkt oder freihändig vergeben werden. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die Rundschreiben können hier abgerufen werden: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.: 0651/97567-16

Sachsen-Anhalt – Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Rundschreiben vom 18.12.2020 über die Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 bis zum 31.12.2021 informiert.

Das Rundschreiben finden Sie unter:

https://sachsen-anhalt.abst.de/media/download/2020/Verlaengerung_Rundschreiben_Vergabeerleichterungen.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/ 623044, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de

Thüringen – Umfrage zum Thüringer Vergabegesetz

Seit dem 1. Dezember 2019 gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge das novellierte Thüringer Vergabegesetz. Nicht alle Regelungen in diesem Gesetzeswerk sind aus der Sicht der Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn) mittelstandsfreundlich gestaltet. Gerade die Vielzahl an vergabefremden Kriterien erschwert es Unternehmen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Daher hatten die Thüringer IHKn eine Unternehmensumfrage im Januar 2021 gestartet, um die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen mit dem Thüringer Vergabegesetz zu ermitteln. Die Auswertung der Umfrageergebnisse erfolgt im Februar 2021 und dient als Argumentationsgrundlage gegenüber der Thüringer Landesregierung.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Tel.: 03643 88540



Veranstaltungen

02. und 18. März sowie 22. April 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert.

Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes

Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Die Seminare finden online statt!

Termine: 02. März 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
18. März 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
22. April 2021, 9:00 - 14:30 Uhr

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

31. März 2021: Online-Sonderseminar Fördermittel und Vergaberecht – Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind. Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. ANBest-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Da sie allerdings unterschiedlich strenge Regelungen je nach Zuwendungsempfänger aufstellen, befasst sich die Veranstaltung zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern – auch nach HVTG. Sodann werden die nach dem

Februar 2021

Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert.

Im Folgenden werden anhand aktueller Rechtsprechung typische Vergabefehler besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen.

Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers sowie den Fragen des Rechtsschutzes. Sowohl dem Bieter im Beschaffungsprozess als auch dem Zuwendungsempfänger können unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten offenstehen.

Der Referent ist Dipl. Verwaltungswirt ist langjähriger Mitarbeiter im Vergabe-Referat IB6 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Hans-Peter Müller hat u. a. an der Fortentwicklung und an den Regelungswerken zum Vergaberecht sowie an zahlreichen Kommentaren zum Vergaberecht mitgewirkt. Er ist ein hervorragender Kenner der Materie aus erster Hand.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 31. März 2021, 10:30 – ca. 15.00 Uhr
Ort: **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Hans-Peter Müller, Referat Öffentliches Auftragswesen IB6, BMWI.
Teilnahmeentgelt: 175 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

27. April 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen.

Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen. Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind. Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 27. April 2021, 9:30 - 15:30 Uhr
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Lars Wiedemann, ABST MV, Telefon: 0385 61738-17, E-Mail: wiedemann@abst-mv.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.